

Öffentlicher Teil:

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates LAUTZENBRÜCKEN vom 25.06.2020 - 19.00 Uhr - im Dorfgemeinschaftshaus

(gekürzte Fassung für den Online-Auftritt / Tagesordnungspunkte sind ungekürzt wiedergegeben)

Tagesordnung:

B. Öffentlicher Teil

2. Bekanntgabe aus dem nichtöffentlichen Teil
3. Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau der Verkehrsanlage „Nisterstraße“
 - a) Widmung der Verkehrsanlage
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung des Ausbaubeitragsprogramms
 - c) Festsetzung des Anteils der Ortsgemeinde an den Aufwendungen
4. Reparatur MB Trac
5. Grüncontainer
6. Kenntnissgabe / Verschiedenes

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Bekanntgabe aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Gemeinderat hat dem Verkauf von vier Grundstücke zugestimmt und einen Ermächtigungsbeschluss für den Ortsbürgermeister zu einem möglichen Verkauf weiterer Grundstücke von privat and privat gefasst.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau der Verkehrsanlage „Nisterstraße“

Für das Ratsmitglied Thomas Schrupp liegen Ausschließungsgründe nach §22 GemO vor. Er verlässt den Versammlungstisch und nimmt in den Zuschauerreihen Platz.

a) Widmung der Verkehrsanlage

Als Voraussetzung für die rechtssichere Erhebung von Ausbaubeiträgen ist auf Grund der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der Nachweis zu erbringen, dass die zum Ausbau vorgesehene Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist.

Aus diesem Grund beschließt der Gemeinderat, die Verkehrsanlage „Nisterstraße - Teilstück“ (Gemarkung Lautzenbrücken, Flur 1, Flurstücke Nr. 132/2, 130, 132/1, 148 teilweise, 139 teilweise, 113 teilweise und 131 teilweise) gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz, i. d. F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57), dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Sie erhalten die Eigenschaft öffentlicher Gemeinestraßen im Sinne des § 3 Ziffer 3 a Landesstraßengesetz.

Die genaue Lage und der genaue Verlauf der vorstehend genannten und gewidmeten Verkehrsanlagen sind auf dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, gelb markiert.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür, - dagegen, - Enthaltungen

b) Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung des Ausbaubeitragsprogramms

Der Gemeinderat setzt das Ausbauprogramm für den Ausbau der Verkehrsanlage „Nisterstraße“ (Gemarkung Lautzenbrücken, Flur 1, Flurstücke Nr. 132/2, 130, 132/1, 148 teilweise, 139 teilweise, 113 teilweise und 131 teilweise) wie folgt fest:

1. Ausbau der Fahrbahnfläche in bituminöser Weise und Erneuerung der Fahrbahnrippen, soweit dies bautechnisch erforderlich ist. Ausgebaut werden nur die Flächen, die nicht bereits von den Verbandsgemeindewerken bei den Kanalbauarbeiten und bei der Erneuerung der Hausanschlüsse für Wasser und Kanal beansprucht und wiederhergestellt werden. Erneuerung der Bordsteine, soweit bautechnisch erforderlich. Dies betrifft ebenfalls nur die Bordsteine, die nicht bereits von den Verbandsgemeindewerken bei der Erneuerung der Hausanschlüsse für Wasser und Kanal beansprucht und wiederhergestellt werden.

2. Erneuerung der Entwässerungsrinnen und Regenwassereinläufe und Anschlüsse an den von den Verbandsgemeindewerken neu hergestellten Oberflächenwasserkanal, soweit sich die Notwendigkeit bautechnisch ergibt.

3. Freilegung von Flächen, eventuell entsorgen von teerhaltigen Materialien.

4. Ausbau der Entwässerungseinrichtung. Die Verbandsgemeindewerke erneuern den defekten Kanal in der Verkehrsanlage „Nisterstraße“. Die Ortsgemeinde betreibt dort keine eigene Kanalisation zur Aufnahme des Niederschlagswassers, das auf der in ihrer Baulast stehenden Verkehrsflächen anfällt. Stattdessen hat sie gemäß § 6 des Vertrags für die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen vom 09.05.1984 die Herstellung, den Ausbau, den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerungsanlagen der Verbandsgemeinde übertragen. Erneuern die Verbandsgemeindewerke die Straßenleitungen, in die Oberflächenwasser eingeleitet wird, schuldet die Ortsgemeinde Lautzenbrücken gemäß § 8 Absatz 4 des vorgenannten Vertrages den Verbandsgemeindewerken einen Investitionskostenanteil als Pauschalbetrag für die Erneuerung einer gemeinsamen Abwasserbeseitigungsanlage.

Bei diesem vertraglich geschuldeten Investitionskostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung handelt es sich um tatsächlichen Investitionsaufwand der Stadt im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (siehe hierzu Obergerverwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 28.04.2009, Az. 6 A 11364/08.OVG), er unterliegt der Beitragserhebungspflicht.

5. Ausbau der Straßenbeleuchtung

Die entstehenden Kosten werden nach Abzug des Gemeindeanteils auf die Anliegergrundstücke der Verkehrsanlage „Nisterstraße“ umgelegt. Es können nur die im Ausbauprogramm festgelegten Aufwendungen auf die Anlieger umgelegt werden.

c) Festsetzung des Anteils der Ortsgemeinde an den Aufwendungen

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz hat sich mit der Frage beschäftigt, wie die Festsetzung des Gemeindeanteils in Übereinstimmung mit § 10 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) zu erfolgen hat; vgl. dazu OVG RLP, Urteil vom 16.01.2007 – 6 A 11315/06. Die Urteilsbegründung und die maßgeblichen

Verhältnisse vor Ort geben Veranlassung, den Beschluss des OGR vom 02.03.2006 aufzuheben und die seinerzeit festgelegten Anteilssätze für die Gemeinde / Anlieger neu festzusetzen.

Bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge bleibt danach ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Gemeindeanteil außer Ansatz, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil der Gemeinde muss folglich den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger der durch die Ausbaumaßnahme erlangt. Dabei ist entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenz des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils sind nach der Rechtsprechung des OVG RLP insbesondere die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets und die sich danach voraussichtlich ergebende Verkehrsströme zu berücksichtigen (vgl. dazu OVG RLP; Urteil vom 07.12.2004 – 6 A 11406/04; Beschluss vom 15.12.2005 – 6 A 11220/05 sowie zuletzt Urteil vom 16.01.2007 – 6 A 11315/06). Neben den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen kann auch die Funktion der betreffenden Straße im Gesamtverkehrsnetz berücksichtigt werden (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.03.2004 – 9 ME 45/04).

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG RLP ist der Eigenanteil einer Gemeinde im Einzelfall unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu ermitteln, wo bei typischen Fallgruppen von Leitlinien ausgegangen werden kann, die das OVG Lüneburg bereits im Urteil vom 08.09.1969 – I A 23/68 aufgestellt hat und denen das OVG RLP in der Regel folgt (vgl. dazu Urteil vom 08.11.1976 – 6 A 4; Urteil vom 19.09.2000 – 6 A 10845/00; Urteil vom 20.08.2002 – 6 C 10464/02) Diese Rechtsprechung hat das OVG RLP in seinem Beschluss vom 15.12.2005 – 6 A 1220/05 sowie im Urteil vom 16.01.2007 – 6 A 11315/06 dahingehend zusammengefasst, dass der Gemeindeanteil danach regelmäßig beträgt:

25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35 -45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
50 %	Anlieger- und Durchgangsverkehr halten sich die Waage,
55 - 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
70 %	bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Die Rechtsprechung billigt den Gemeinden bei der Bestimmung des Gemeindeanteils einen gewissen „Einschätzungsspielraum“ und ein „Bewertungsermessen“ zu, da eine sichere Prognose über das genaue prozentuale Verhältnis zwischen Gemeindeanteil und Eigentümeranteil nicht möglich ist. Das OVG RLP schließt sich dem an und belässt den Gemeinden einen „Beurteilungsspielraum“ von bis zu +/- 5 % im Einzelfall, der eine geringe Bandbreite mehrerer vertretbarer Vorteilssätze einschließt, die jedoch nicht überschritten werden dürfen (vgl. OVG RLP, Urteil vom 20.08.1986 - 6 A 68/85 sowie Urteil vom 20.08.2002 – 6 C 10464/02).

Das bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde gleichsam schematisch fünf Prozentpunkte von den nach den erwähnten Grundsätzen ermittelten Prozentsätzen abziehen darf. Die Bandbreite von fünf Prozent nach oben/unten bietet vielmehr einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit, die mit der Bewertung der Anteile des

Anlieger- sowie Durchgangsverkehr ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist (vgl. OVG RLP, Urteil vom 16.01.2007 – 6 A 11315/06).

Der Anteil des Anliegerverkehrs und des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls „geringfügige Unterschiede“ zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen. Das gilt grundsätzlich auch für Mischverkehrsfläche, also eine Verkehrsfläche ohne Trennung von Fahrbahn und Gehweg. Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr „deutlich abweicht“ von dem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr (OVG RLP, Beschluss vom 15.12.2005 – 6 A 11220/05).

Im Falle des gleichzeitigen Ausbaus mehrerer bzw. aller Teileinrichtungen kann die Gemeinde für jede ausgebaute Teileinrichtung gesonderte Gemeindeanteile festlegen oder aber einen Mischsatz bilden, der das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr sämtlicher ausgebaute Teileinrichtungen berücksichtigt (so OVG RLP, Urteil vom 16.01.2007 – 6 A 11315/06).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist festzustellen, dass es keinen zwingenden Grund gibt, im Zuge des Ausbaus der „Nisterstraße“ ein mehrstufiges Verfahren zur getrennten Ermittlung von Gemeindeanteilen für alle Teileinrichtungen mit einer anschließenden Zusammenführung der Teilgemeindeanteile zu einem Mischsatz vorzunehmen.

Bezogen auf den Anteil des Anliegerverkehrs und des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen der „Nisterstraße“ sind nur geringfügige Unterschiede zwischen der Straßennutzung durch Fußgänger- und Fahrverkehr zu verzeichnen. Das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr zeigt bei objektiver Betrachtung insbesondere keine deutliche Abweichung von dem entsprechenden Fahrverkehr der Straße.

Aufgrund der örtlichen Verkehrsbedeutung und ihrer Funktion handelt sich bei der „Nisterstraße“ um eine reine Wohnstraße. Das heißt sie wird fast ausschließlich nur von den dort gelegenen Grundstücken genutzt.

Somit zeigt sich ein geringer Durchgangs- und überwiegende Anliegerverkehr.

Der für beide Straßennutzungen festzustellende ganz überwiegende Anliegerverkehr rechtfertigt es, sowohl für die Fahrbahn als auch für die Gehwegflächen einen Gemeindeanteil von jeweils 25 % festzulegen. Dabei wird – mangels Rechtsprechung zu diesem Punkt – unterstellt, dass ein prozentuales Auseinanderfallen mehrerer vertretbarer Vorteilssätze von bis zu +/- 5 % in jedem Fall als geringfügiger Unterschied im Sinne der Rechtsprechung des OVG RLP zu werten ist, da eine exakte Bewertung über das genaue prozentuale Verhältnis zwischen Gemeinde- und Eigentümeranteil nicht möglich ist.

Teileinrichtung Oberflächenentwässerung und Beleuchtung

Dienen Teileinrichtungen ihrerseits mehreren anderen Teilen einer Verkehrsanlage, wie dies bei den Einrichtungen bzw. Anlagen zur Oberflächenentwässerung und Beleuchtung sowohl für die Fahrbahn als auch für die Gehwegflächen der Fall ist, hat die Gemeinde mehrere Möglichkeiten, den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Gemeindeanteil zu ermitteln.

Zunächst kann sie die Aufwendungen der Oberflächenentwässerungs- bzw. Beleuchtungsanlagen den dadurch begünstigten Teileinrichtungen zuordnen, also nach sachlichen Kriterien aufteilen. Daneben hat sie die Möglichkeit, bzgl. dieser Aufwendungen einen Mischsatz aus den Anteilen zu bilden, die für die einzelnen begünstigten Teileinrichtungen festgesetzt wurden (so das OVG RLP in seinem Urteil vom 16.01.2007 – 6 A 11315/06).

Aus den dargelegten Gründen besteht daher die Möglichkeit – unter Berücksichtigung – der Rechtsprechung des OVG RLP – hinsichtlich der Aufwendungen der Oberflächenentwässerung den Prozentsatz zu übernehmen, den der Gemeinderat als Gemeindeanteil für die begünstigte Teileinrichtung Fahrbahn und Gehweg/Bürgersteig als Mischverkehrsfläche festsetzt.

Der Gemeindeanteil für die Beleuchtung kann sich an der Verkehrsfunktion der Straße orientieren. Gleichwohl ist berücksichtigen, dass die Beleuchtung in erster Linie den Fußgängern dient, da der Fahrweg bei Dunkelheit ohnehin die eigene Beleuchtung am Fahrzeug einschalten muss (vgl. OVG RLP, Urteil vom 27.09.1983 – 6 A 63/2 und Urteil vom 16.01.2007). Im Ergebnis kann auch hier der Anteil von Fahrbahn und Bürgersteig übernommen werden.

Beschluss:

Da die „Nisterstraße“ einem geringen Durchgangs-, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr dient und das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr allenfalls geringfügig von dem beim Fahrverkehr abweicht, beschließt der Ortsgemeinderat den Gemeindeanteil an den beitragsfähigen Aufwendungen auf 30 v. H. festzusetzen.

Ratsmitglied Thomas Schrupp kehrt an den Sitzungstisch zurück.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Reparatur MB Trac

Der MB Trac hat einen Kupplungsschaden und musste repariert werden. Die Reparaturkosten belaufen sich auf 3.725,77 €. Nach Auskunft von Fa. Mercedes Bald können verschiedene Ursachen zu dem Schaden geführt haben. Hinweise zu einem schonenden Kupplungsverhalten wurde weitergeleitet und werden umgesetzt, sofern nicht schon geschehen. Annahmen, dass das Mulchgerät nicht für den MB Trac geeignet sei, können offensichtlich nicht gelten. Weitere Erklärungsversuche bleiben unkommentiert. Der Gemeinderat stimmt den Reparaturkosten zu, es stehen noch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung. Zusätzlich wird aus der Mitte des Gemeinderates angeregt, dass man den Fuhrpark des Bauhofes insgesamt einmal überdenken sollte. Das Thema wird auf der nächsten Gemeinderatssitzung angestoßen.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Grüncontainer

Der Vorsitzende informiert über Veränderung beim Abtransport des Grüncontainers, der aufgrund von Brandgefahr so nicht mehr bei der Fa. Mann in Langenbach abgeliefert werden kann. Die Alternativlösung ist finanziell teurer. Vergleichsabfragen haben keine günstigeren Varianten ergeben. Daher wird kein Anbieterwechsel weiterverfolgt.

Zu Tagesordnungspunkt 6: Kenntnisgaben / Verschiedenes

- An der MZH und dem DGH wurden Dachausbesserungen vorgenommen und die KEVAG auf ein defektes Kabel am DGH (Oberlandleitung) hingewiesen
- Die alte Wildkrautbürste konnte erfolgreich über einen hiesigen Baumarkt an privat weiterverkauft werden
- Die Arbeiten am Friedhof sind bis auf die Pflanzarbeiten abgeschlossen, die Toranlage soll mit dem Architekten thematisiert werden
- Der Umbau in der MZH auf komplette LED-Beleuchtung ist abgeschlossen
- Für die Wanderschilder konnten noch keine Fotos gemacht werden, weil Witterung und Bauarbeiten die Motive behindern
- Der AED an der Gemeindeverwaltung soll genau in diesen Tagen final installiert werden
- Nach ersten Vorarbeiten gibt es in der 27. KW den ersten Vor-Ort-Termin für das Projekt „Dorfzentrum 2030 – Energiekonzept“
- Der Flaggenhalter für die Gemeindeverwaltung ist fertig und wird demnächst montiert
- Die Arbeiten zur Anbindung der Kläranlage sind gut vorangeschritten, das Rohr ist weites gehend im Boden, es sind vermehrt Wiederherstellungsarbeiten an der Oberfläche im Gange, die Querung der B 414 scheint derzeit problematischer als angenommen
- Das Forstrevier wird seit Juni wieder in Vertretung durch Herrn Carsten Frenzel geführt
- Ein Gespräch mit dem LBM bezgl. des Ausbaus der B 414 hat ergeben, dass an den ursprünglich mit der OG vereinbarten Planung weiterhin festgehalten wird